

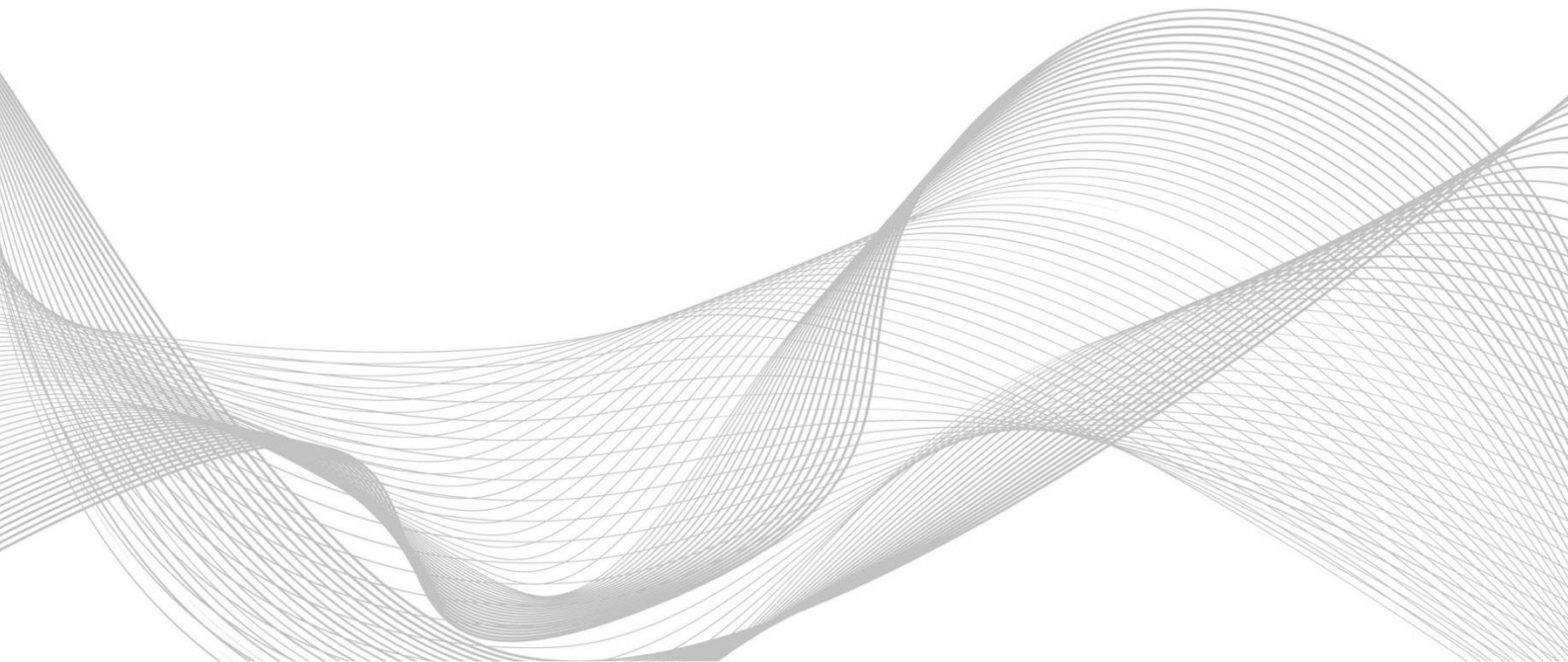


Bildquelle : Pixabay.com

MOVENTUM 

## **Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung 2019**

Für in Österreich ansässige Privatanleger



## Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>DIE ERTRÄGNISAUFSTELLUNG VON MOVENTUM FÜR DAS JAHR 2019 .....</b>	<b>3</b>
<b>WESENTLICHE ECKPUNKTE IM ÜBERBLICK.....</b>	<b>5</b>
<b>EINKÜNFTE AUS AKTIEN .....</b>	<b>7</b>
<b>EINKÜNFTE AUS ANLEIHEN .....</b>	<b>8</b>
<b>EINKÜNFTE AUS INVESTMENTFONDS.....</b>	<b>9</b>
<b>EINKÜNFTE AUS ZERTIFIKATEN .....</b>	<b>11</b>
<b>EINKÜNFTE AUS ANDEREN VERBRIEFTEEN DERIVATEN.....</b>	<b>12</b>
<b>BESONDERHEITEN DER AUSLANDSVERWAHRUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>AUSFÜLLHILFE FÜR FORMULAR E 1 UND BEILAGE E 1KV-2019.....</b>	<b>14</b>
<b>TEIL 1 UND 2 IHRES BERICHTES: SUMMENAUSSWEIS.....</b>	<b>14</b>
<b>TEIL 3 IHRES BERICHTES: SUMMENAUSSWEIS - IN- UND AUSLÄNDISCHE STEUERPFLLICHTIGE EINKÜNFTE.....</b>	<b>18</b>
<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN.....</b>	<b>19</b>
<b>RECHTLICHE HINWEISE.....</b>	<b>21</b>

## Einleitung

Der vorliegende Leitfaden bietet ergänzende Informationen und Erklärungen zu den von Moventum gelieferten Ertragnisaufstellungen. Aufgrund der Komplexität der steuerrechtlichen Vorschriften behandelt dieser Leitfaden nur die wesentlichen Aspekte der Besteuerung von Kapitalerträgen in Bezug auf die Ertragnisaufstellung. Darüber hinaus kann nicht auf die Besonderheiten Ihres persönlichen Steuerfalls eingegangen werden. Zu weiteren Details und Fragen und bezüglich der Auswirkung der gemachten Angaben auf die persönliche Steuersituation empfehlen wir jedem Depotinhaber den fachkundigen Rat eines Steuer- oder Rechtsberaters einzuholen.

## Die Ertragnisaufstellung von Moventum für das Jahr 2019

### Grundsätzliche Angaben

Die von Moventum erstellte Ertragnisaufstellung dient dem Zweck, dem Privatanleger das Ausfüllen des Steuerformulars „E 1“ und der Beilage „E 1kv“ zu erleichtern.

Diese Aufstellung bezieht sich grundsätzlich auf den in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger. Sie gilt ausdrücklich nicht für betriebliche Anleger.

Da die gemachten Angaben sich nur auf das bei Moventum geführte Depot/Konto beziehen, sind sie gegebenenfalls mit Einnahmen aus Kapitalvermögen aus anderen Depots zu addieren.

Bitte bewahren Sie die Ertragnisaufstellung sorgfältig auf. Falls Sie bei Ihrem Berater ein Duplikat anfordern, fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,- an.

### Abgrenzung

Die Ertragnisaufstellung ist maschinell erstellt und basiert auf Angaben Dritter. Auf die Angaben von Dritten musste Moventum vertrauen. Die Weiterverarbeitung der Daten erfolgte mit größtmöglicher Sorgfalt. Gleichwohl kann Moventum keine Gewähr für die mitgeteilten Daten übernehmen; insbesondere schließt Moventum jegliche Haftung aus. Sie sind daher verpflichtet, die in der Ertragnisaufstellung enthaltenen Daten selbst zu ermitteln und auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Im Fall von Investmentfonds gewährt grundsätzlich nur der Jahresbericht der Investmentgesellschaft den Anspruch auf Vollständigkeit aller Steuerinformationen des Investmentvermögens, bzw. die Veröffentlichungen zu steuerpflichtigen Erträgen auf der Homepage der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <https://www.profitweb.at>.

Die Angaben in diesen Erläuterungen wurden sorgfältig ermittelt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Detailfragen und ihre individuelle steuerliche Situation sollten Anleger mit einem österreichischen Steuerberater abklären. Alle Angaben gelten ausschließlich für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger.

### Ausgewiesene Ertragsdaten

Die Ertragnisaufstellung berücksichtigt folgende Ertragsdaten (soweit für Ihr Moventum-Konto zutreffend):

- Steuerpflichtige Erträge österreichischer und ausländischer Investmentfonds bezogen auf tatsächliche Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge;
- Dividenden und ähnliche Erträge aus österreichischen und ausländischen Aktien;
- Bestandsprovisionen: solange für Ihr Moventum Konto zutreffend, sind die Bestandsprovisionen ~~ab diesem Jahr (Berichtsjahr 2019)~~ in den Einkünften aus Kapitalvermögen inbegriffen.

- Zinsen (Kupons) aus österreichischen und ausländischen Anleihen. Stückzinsen bei Verkäufen von Alt- und Übergangsbestand;
- Steuerpflichtige Gewinne und Verluste sowie etwaige steuerpflichtige Emissionsdisagio aus dem Verkauf bzw. der Rückgabe von Aktien, Anleihen, Investmentanteilen, Zertifikaten und anderen derivativen Wertpapieren;
- Zinsen aus Bargeldkonten und Termingeldern;
- Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuern (bei Dividenden aus inländischen Aktien);
- Anrechenbare ausländische Quellensteuern gemäß den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.
- Angaben zu steuerpflichtigen Erträgen österreichischer und ausländischer Investmentfonds bezogen auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vom Datenprovider SIX Financial Information Luxembourg S.A. gelieferten Daten. Diese Fondsdaten basieren auf systemseitiger Standardinterpretation, was jedoch im Einzelfall von Ihnen oder Ihrem Steuerberater zu prüfen ist.

#### Nicht berücksichtigte Erträge bzw. Vorfälle

In der Ertragnisaufstellung sind folgende Geschäftsvorgänge nicht berücksichtigt (soweit für Ihr Moventum Konto zutreffend):

**Gläubigerwechsel** bei einem internen Depot-Übertrag: Bei der Übertragung von Wertpapieren von einem Moventum Konto auf ein anderes Moventum Konto wird im Falle eines **entgeltlichen** Depotübertrags **keine** Veräußerungsfiktion ausgewiesen. Gemäß einer solchen Veräußerungsfiktion eventuell zu berücksichtigende Kapitalerträge sind nachträglich zu ermitteln.

Bei einem unentgeltlichen Übertrag von Papieren aus dem Altbestand bleibt dieser Status im neuen Depot erhalten, d.h. die übertragenen Papiere gelten zum Zeitpunkt des Übertrags **nicht** als Neuanschaffung.

Diese Sachverhalte sind bezogen auf deren steuerliche Relevanz von Ihnen im Einzelfall selbst zu prüfen.

#### Gliederung

**Teil 1:** Summenausweis (Vergleiche Formular E 1kv)

**Teil 2:** Summenausweis (Vergleiche Formular E 1)

**Teil 3:** Summenausweis - In- und ausländische steuerpflichtige Einkünfte/Einnahmen

**Teil 4:** Detailreport aller steuerlich relevanten Transaktionen in 2019 aufgelistet pro Wertpapier

**Teil 5:** Zusätzliche Informationen zur Ertragnisaufstellung

#### Möglichkeit der unvollständigen Ertragsdaten

Die Angaben in den Summenausweis Tabellen sind unter Umständen nicht vollständig. **In diesem Fall sind Sie verpflichtet die fehlenden Daten selbst zu ermitteln.** Unvollständige Ertragsdaten können in folgenden Fällen vorliegen:

Für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags bei der Veräußerung von Wertpapieren fehlen die steuerlich relevanten Anschaffungsdaten (Datum der Anschaffung und/oder Anschaffungskosten); Der Kapitalertrag ist in diesem Fall nicht berechenbar. Die Details zu diesen Fällen liefern die einzelnen Tabellen im Detailreport pro Wertpapier, wo der Gewinn/Verlust als „n/a“ bzw. „nicht berechenbar“ ausgewiesen ist. Für eine nachträgliche Berechnung des steuerlich bereinigten Veräußerungsgewinns oder Verlustes empfehlen wir mit einem Steuerberater zusammenzuarbeiten.

Die Transaktionen sind aus anderen Gründen von Moventum nicht bewertbar. Um dies festzustellen, überprüfen sie im Detail die einzelnen Tabellen im Detailreport pro Wertpapier, wo solche Transaktionen als „n/a“ bzw. „nicht berechenbar“ ausgewiesen sind.

Es obliegt Ihnen diese Transaktionen zu überprüfen und eventuell zu berücksichtigende Kapitalerträge nachträglich zu ermitteln.

## Wesentliche Eckpunkte im Überblick

Die hier bereitgestellten Informationen sollen Ihnen einen allgemeinen Überblick über grundsätzliche Regelungen geben. Dabei sind jedoch Unterschiede zu beachten in Bezug auf eine Verwahrung im Inland und auf eine Verwahrung im Ausland. Im Vergleich zu einer Verwahrung im Ausland gelten für im Inland verwahrte Wertpapiere im Einzelfall abweichende bzw. weiterführende gesetzliche Regelungen. Auf die Besonderheiten einer Auslandsverwahrung wird in einem gesonderten Kapitel eingegangen.

### Alt- und Neubestand

Die Regelungen der Kursgewinnbesteuerung (seit dem 01.04.2012 in Kraft) betreffen ausschließlich Wertpapiere, die ab dem 01.01.2011 (Aktien und Fonds) bzw. ab dem 01.04.2012 (Anleihen und Derivate) angeschafft wurden. Zur einfachen Unterscheidung dieser Positionen hat Moventum Ihr Konto in ein Depot für sogenannten **Altbestand** und in ein Depot für sogenannten **Neubestand** aufgesplittet.

Für Altbestand gelten die Besteuerungsregeln vor dem Inkrafttreten der Kursgewinnbesteuerung, für Neubestand gelten die Regeln der Kursgewinnbesteuerung, wie sie mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) bzw. dem Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012) erstmals eingeführt wurden.

### Übergangsregeln

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 (bzw. dem 01.10.2011) bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der neuen Regelungen am 01.04.2012 gelten Übergangsregeln. Details dazu finden Sie in den folgenden Kapiteln.

### Ermittlung der Anschaffungskosten bei Neubestand

Bei dem sogenannten Neubestand werden die Anschaffungskosten auf Basis des **gleitenden Durchschnittspreises** bei Verkauf bzw. der Rückgabe von Wertpapieren ermittelt, um den steuerpflichtigen Kursgewinn zu berechnen. Stückzinsen sind Teil des steuerpflichtigen Veräußerungsergebnisses.

**Anschaffungsnebenkosten** (insb. Ausgabeaufschläge und Transaktionsgebühren) sind im Privatvermögen nicht abzugsfähig, d.h. sie werden nicht in die Berechnung des Anschaffungspreises einbezogen. Gleiches gilt auch für Veräußerungskosten.

Um diese Berechnungen korrekt durchführen zu können, ist eine **lückenlose** Erfassung der Anschaffungsdaten erforderlich. Der Gesetzgeber lässt hier keinen Spielraum zu: Liegen die tatsächlichen Anschaffungs-

kosten beim Verkauf nicht vor, sind diese im Zuge der Veranlagung beim Finanzamt nachzuweisen.

Dies wirkt sich damit auch auf die Abwicklung von Depotüberträgen aus. Hier ist der Anleger gut beraten auf die Mitteilung der Anschaffungskosten zu achten, insbesondere bei Überträgen ins Ausland bzw. bei Überträgen zwischen zwei ausländischen Depotbanken.

Im Gegensatz zu inländischen Depotbanken sind ausländische Institute nicht verpflichtet die Anschaffungskosten dem neuen depotführenden Institut mitzuteilen. Moventum fordert prinzipiell die historischen Anschaffungskosten an, kann aber nicht garantieren, dass diese auch tatsächlich immer korrekt kommuniziert werden.

### Verlustausgleich

Inländische depotführende Institute sind verpflichtet, einen Verlustausgleich für bestimmte Kapitaleinkünfte durchzuführen. Die innerhalb eines Kalenderjahres realisierten Verluste sind mit entsprechenden positiven Gewinnen und Erträgen zu verrechnen. Damit wird innerhalb eines depotführenden Instituts die bei positiven Einkünften einbehaltene Kapitalertragsteuer mit Verlusten aus anderen Wertpapiergeschäften gegengerechnet. Er ist nur möglich für Privatvermögen von Einzelpersonen. Für Ihr Auslandsdepot trifft diese Verpflichtung nicht zu. Ein Verlustausgleich kann daher nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

### Common Reporting Standard

Der Common Reporting Standard („CRS“) ist ein globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen den jeweiligen Finanzbehörden. Er umfasst einen systematischen und periodischen Austausch von Masseninformatoren zwischen dem Staat, in dem Konten und Depots geführt werden, und dem Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers. Ziel der Initiative ist es, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten nach dem Vorbild der US-amerikanischen FATCA-Regelungen weltweit effektiver

zu bekämpfen und eine einheitliche Regelung auf globaler Ebene herbeizuführen.

CRS ist in Luxemburg am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang sind die Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über die Kontoinhaber, die in einem CRS-Teilnehmerstaat steuerlich ansässig sind, der einheimischen Steuerverwaltung jährlich (jeweils zum 30. Juni) zu melden. Diese Informationen betreffen insbesondere den Kontostand oder –wert, die passiven Erträge (Dividenden, Zinsen, usw.), Bruttoveräußerungserlöse sowie andere Informationen, wie z.B. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und –ort und ebenso die Kontonummer. Die einheimische Steuerverwaltung kann diese Informationen anschließend an die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes des Kontoinhabers weiterleiten, wenn ein Austausch mit diesem Land vorgesehen ist.

Weitere hilfreiche Informationen über CRS finden Sie auf der Webseite der OECD unter <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/>.

### **KEST-Erhöhung für Zuflüsse ab 01.01.2016**

Der bis Ende 2015 gültige einheitliche KEST-Satz (25%) wurde ab 01.01.2016 durch zwei unterschiedliche Steuersätze (25% oder 27,5%) abhängig von der Art des Kapitalertrages ersetzt:

- Einkünfte aus Bankeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen (mit Ausnahme von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften) bei Kreditinstituten (also hauptsächlich die „Sparbuchzinsen“) unterliegen weiterhin einem KEST-Satz von 25%;
- Sämtliche übrige Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dem neu eingeführten KEST-Satz von 27,5%.

Während am Inlandsdepot ein KEST-Abzug erfolgt, ist bei Verwahrung der Wertpapiere im Ausland der Sondereinkommensteuersatz (SonderEST) in gleicher Höhe im Rahmen der Einkommensteuererklärung anwendbar.



## Einkünfte aus Aktien

### Kapitalerträge

Alle zugeflossenen Dividenden aus inländischen Aktien unterliegen dem 27,5% Steuersatz.

Die Ertragnisaufstellung unterscheidet zwischen inländischen und ausländischen Aktien **auf Summenausweisungsebene**.

### Kapitalerträge aus inländischen Aktien

Dividenden österreichischer Aktien wurden bereits dem Kapitalertragsteuerabzug beim ausschüttenden Unternehmen unterworfen, was im Allgemeinen zu einer Endbesteuerung führt. Der Privatanleger muss diese Erträge daher nicht mehr in die Einkommensteuererklärung aufnehmen. Nur im Falle einer Regelbesteuerung sind auch diese Erträge zu berücksichtigen, oder wenn sie z.B. in einen Verlustausgleich einfließen sollen.

### Kapitalerträge aus ausländischen Aktien

Dividendenzahlungen ausländischer Aktien sind in voller Höhe steuerpflichtig. In der Ertragnisaufstellung wird der ausgezahlte Bruttobetrag ausgewiesen, vor Abzug eventuell einbehaltener ausländischer Quellensteuern.

### Ausländische Quellensteuer

Sofern uns in Verbindung mit einer Dividendenzahlung Informationen über einen ausländischen Quellensteuerabzug vorliegen, berichten wir den entsprechenden Betrag begrenzt auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Eine Berücksichtigung des anrechenbaren Teils der ausländischen Quellensteuer in der Steuererklärung ist möglich. Der nicht anrechenbare Teil kann gegebenenfalls im Rückerstattungsverfahren zurückgefordert werden.

### Realisierte Wertsteigerungen

Einkunftsart	entgeltlicher Erwerb	
	bis 31.12.2010 "Altbestand"	Ab 01.01.2011 "Neubestand"
<b>Realisierte Kursgewinne</b>	Steuerfrei, bzw. 1-jährige Spekulationsfrist	27,5% KESt/SonderESt

Für **Altbestand** sind alle entsprechenden Veräußerungen von Aktien im Kalenderjahr 2019 steuerfrei.

Für **Neubestand** werden die Anschaffungskosten auf der Basis des gleitenden Durchschnittspreises bestimmt. Kursgewinne sind mit dem pauschalen Steuersatz von 27,5% steuerpflichtig.

### Verlustausgleich

Realisierte Verluste des Neubestands können innerhalb des Kalenderjahres mit positiven realisierten Gewinnen des Neubestands und Erträgen aus anderen Wertpapieren ausgeglichen werden; nicht jedoch mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, sowie Erträgen aus Anleihen und Zertifikaten des Alt- und Übergangsbestands. Der Ausgleich kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

## Einkünfte aus Anleihen

### Kapitalerträge

Alle zugeflossenen Zinsen aus in- und ausländischen Anleihen unterliegen der 27,5% KEST/SonderEST, unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt.

Eine Unterscheidung nach Alt-, Übergangs und Neubestand ist hier für die Verlustverrechnung jedoch erforderlich, da Zinserträge aus dem Altbestand nicht verlustausgleichsfähig sind.

### Ausländische Quellensteuer

Sofern uns in Verbindung mit einer Kuponzahlung Informationen über einen ausländischen Quellensteuerabzug vorliegen, berichten wir den entsprechenden Betrag begrenzt auf den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Eine Berücksichtigung des anrechenbaren Teils der ausländischen Quellensteuer ist in der Steuererklärung möglich. Der nicht anrechenbare Teil kann gegebenenfalls im Rückerstattungsverfahren zurückgefordert werden.

### Stückzinsen

Einkunftsart	entgeltlicher Erwerb	
	bis 31.03.2012	Ab 01.04.2012
Stückzinsen	27,5% KEST/SonderEST	entfällt

Stückzinsen werden im Falle einer Veräußerung von Neubestand in der Kursgewinnbesteuerung berücksichtigt. Bei Verkauf von Alt- und Übergangsbestand werden diese gesondert als positive Einnahmen ausgewiesen.

### Realisierte Wertsteigerungen

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages im Falle eines realisierten Kursgewinns / Verlusts sind weitere Differenzierungen erforderlich.

Prinzipiell gelten alle Anschaffungen bis zum 30.09.2011 als Altbestand, d.h. ein Verkauf im Jahr 2019 ist steuerfrei. Für Anschaffungen ab dem 01.10.2011 gelten je-

doch besondere Übergangsregelungen, insbesondere gilt eine unbegrenzte Spekulationsfrist bei Veräußerungen ab dem 01.04.2012, wobei für diese Erträge dann der Sondersteuersatz von 27,5% bei einem Verkauf in 2019 zur Anwendung kommt.

Für Neubestand gilt prinzipiell der pauschale Steuersatz von 27,5% für alle realisierten Kursgewinne, wobei Stückzinsen bei der Berechnung enthalten sind (im Gegensatz zur Spekulationsbesteuerung).

Im Einzelnen sind folgende Fristen zu unterscheiden:

entgeltlicher Erwerb	Regelung
bis 30.09.2011 (Altbestand)	<b>Verkauf steuerfrei ggf. Versteuerung eines Emissionsdisagio</b> <b>Besteuerung der Stückzinsen mit 27,5%</b>
ab 01.10.2011 bis 31.03.2012 (Übergangsbestand)	Unbefristete Spekulationsbesteuerung; <b>ggf. Versteuerung eines Emissionsdisagio</b> <b>Besteuerung der Stückzinsen mit 27,5%</b>
ab 01.04.2012 (Neubestand)	27,5% KEST/SonderEST auf den steuerlichen Gewinn/Verlust, inkl. Stückzinsen

Bei **Nullkuponanleihen** bzw. Emissionen, die unter oder überpari ausgegeben werden, ist ein Emissionsdisagio steuerlich zu berücksichtigen, falls diese vor dem 01.04.2012 gekauft wurden.

### Verlustausgleich

Realisierte Verluste des Neubestands können mit positiven Gewinnen und Erträgen aus anderen Wertpapieren des Neubestands ausgeglichen werden; nicht jedoch mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, sowie Erträgen aus Anleihen und Zertifikaten des Alt- und Übergangsbestands. Der Ausgleich kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.



## Einkünfte aus Investmentfonds

### OeKB als Meldestelle

Seit dem 01.04.2012 fungiert ausschließlich die Österreichische Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle für Investmentfonds.

### Meldefonds

Meldefonds müssen im Ausschüttungsfall die Erträge für Ausschüttungen und unabhängig davon, ob Ausschüttungen stattgefunden haben, jedenfalls jährliche ausschüttungsgleiche Erträge melden. Diese Meldungen beinhalten auch Korrekturbeträge für die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten, um eine Doppelbesteuerung bei Rückgabe der Anteile zu vermeiden (siehe unten).

### Verspätete Meldungen

Ein Fonds, der nicht rechtzeitig seine jährlichen Erträge an die OeKB meldet, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Ertragsdaten von verspätet meldenden Fonds bzw. Korrekturen von bereits gemeldeten Ertragsdaten werden in der Aufstellung nur berücksichtigt, sofern der Ertrag der OeKB zum Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellungen bereits gemeldet wurde.

### Pauschalbesteuerung

Ein Fonds der nicht innerhalb der gesetzlichen Frist<sup>1</sup> seine Erträge durch einen (inländischen) steuerlichen Vertreter nachweist und an die OeKB meldet, gilt als sogenannter *Nichtmeldefonds*.

Wird kein Nachweis über die steuerpflichtigen Erträge an die OeKB gemeldet, dann erfolgt eine Pauschalbesteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zum Ende des Kalenderjahres (31.12.). Dieser Pauschalertrag berechnet sich nach folgender Formel:

- (1) 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises,
- (2) mindestens jedoch 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises.

<sup>1</sup> Die Fonds-Melde-Verordnung 2015 (FMV 2015), die am 6. Juni 2016 in Kraft trat, ermöglicht eine Jahresmeldung innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Gemäß FMV 2015 sind die Ausschüttungsmeldungen spätestens am letzten Handelstag vor dem Ausschüttungstag vorzunehmen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten im Zeitpunkt der KESt-Auszahlung bzw. bei Auslandsfonds für Fondsgeschäftsjahresenden nach dem 30.09.2015 im Zeitpunkt der Veröffentlichung der ertragsteuerlichen Behandlung als zugeflossen.

Der höhere der beiden Beträge ist die Bemessungsgrundlage für die ausschüttungsgleichen Erträge und wird mit 27,5% KESt/SonderEST besteuert.

Tatsächliche Ausschüttungen sind zur Gänze steuerpflichtig und können nicht vom pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrag abgezogen werden.

Es empfiehlt sich gegebenenfalls nochmals zu prüfen, ob steuerliche Daten im Rahmen der Selbstdeklarierung zwischenzeitlich (nach der Erstellung der Ertragnisaufstellung) auf der Website der OeKB ([www.profitweb.at](http://www.profitweb.at)) publiziert wurden.

Inländische Depotstellen sind dazu verpflichtet, den KESt-Betrag auf die so ermittelten ausschüttungsgleichen Einkünfte zum Jahresende einzubehalten. Für Ihr Auslandsdepot trifft dies nicht zu.

### Kapitalerträge

Alle tatsächlich zugeflossenen Ausschüttungen sowie alle ausschüttungsgleichen Erträge aus in- und ausländischen Investmentanteilen unterliegen der 27,5% KESt/SonderEST.

Eine Unterscheidung nach Alt- und Neubestand ist innerhalb der Ertragnisaufstellung hier nicht erforderlich.

### Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die im Fonds realisierten Erträge und Gewinne gelten beim Anleger als zugeflossen und sind dementsprechend als jährlicher ausschüttungsgleicher Ertrag zu versteuern, unabhängig von der Ausschüttungspolitik des Fonds. Damit werden Steuern eingehoben, ohne dass ein Cashzufluss beim Anleger erfolgt.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird zusammen mit dem steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Ertrag auch einen Korrekturbetrag für die Anschaffungskosten veröffentlicht: Beim Anleger werden die Anschaffungskosten entsprechend diesem Korrekturbetrag erhöht, so dass bei einem späteren Verkauf die bereits versteuerten Erträge nicht nochmals versteuert werden („fortgeschriebene Anschaffungskosten“).

Beim Verkauf von Fondsanteilen gilt die Differenz zwischen Verkaufserlös und den fortgeschriebenen Anschaffungskosten als steuerpflichtiger Ertrag.

Movement berücksichtigt diesen Korrekturbetrag ebenfalls bei der Berechnung der Anschaffungskosten im Falle eines Verkaufs, so dass die ausgewiesenen Erträge den tatsächlich zu versteuernden Ertrag widerspiegeln.

### Nachbesteuerung steuerfreier Erträge

Bei Ausschüttungen wird seitens der Fondsgesellschaft der Kurs des Wertpapiere entsprechend dem ausgezahlten Betrag am Ex-Tag reduziert, so dass bei tatsächlichen Ausschüttungen keine Korrektur der Anschaffungskosten erforderlich ist.

Im Falle von tatsächlichen Ausschüttungen kann es in einigen Fällen jedoch zu einer Nachbesteuerung von Erträgen kommen. Diese Nachbesteuerung erfolgt zum Zeitpunkt des Verkaufs von Anteilen, indem diese vormals steuerfreien Erträge bei Zufluss die Anschaffungskosten **verringern**. Dies trifft z.B. zu für

### Steuerlich unbeachtliche Substanzauszahlungen

Eine spätere Ausschüttung von ausschüttungsgleichen Erträgen, wie dies z.B. für die Auszahlung der KESSt bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt.

### Realisierte Wertsteigerungen

Einkunftsart	entgeltlicher Erwerb	
	bis 31.12.2010 "Altbestand"	Ab 01.01.2011 "Neubestand"
Realisierte Kursgewinne	Steuerfrei	27,5% KESSt/SonderEST

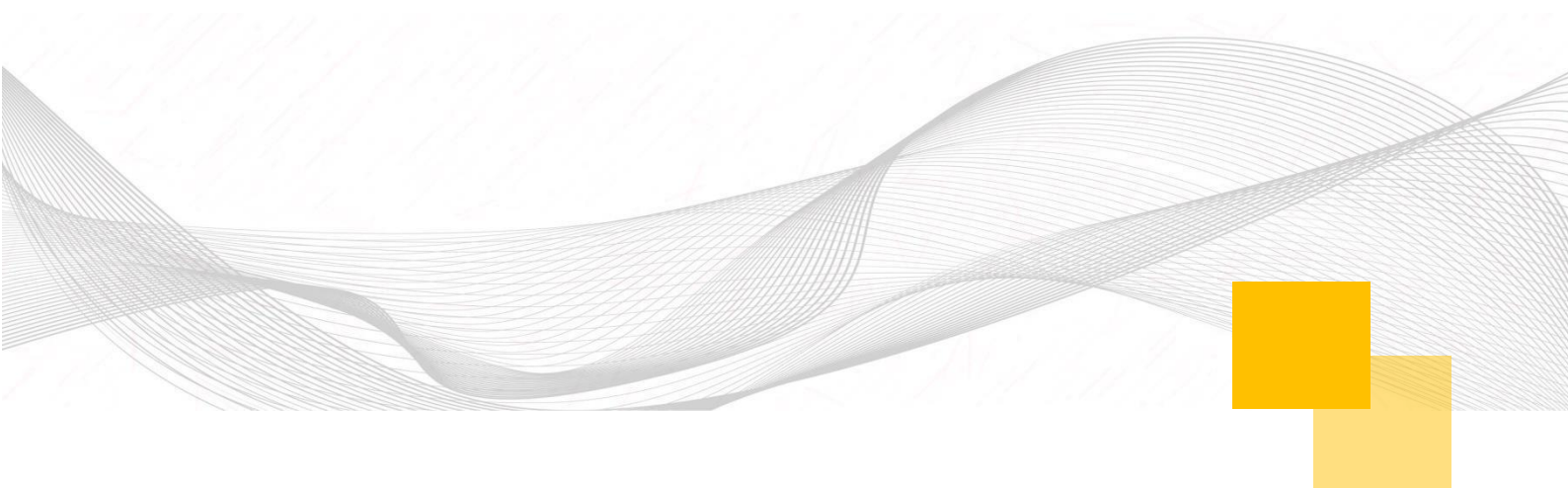
In Bezug auf die Veräußerungen bzw. Rückgabe von Anteilen aus Investmentfonds gelten prinzipiell die gleichen Bedingungen, wie bereits für Aktien dargelegt (siehe oben). Unterschiede ergeben sich lediglich durch die Berücksichtigung der oben erwähnten Korrekturbeträge im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge.

Für **Altbestand** sind alle entsprechenden Veräußerungen von Fondsanteilen im Kalenderjahr 2019 steuerfrei.

Für **Neubestand** werden die Anschaffungskosten auf der Basis des gleitenden, fortgeschriebenen Durchschnittspreises bestimmt. Kursgewinne sind mit dem pauschalen Steuersatz von 27,5% steuerpflichtig.

### Verlustausgleich

Realisierte Verluste des Neubestandes können mit positiven Erträgen und Gewinnen aus dem Neubestand ausgeglichen werden; nicht jedoch mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, sowie Erträgen aus Anleihen und Zertifikaten des Alt- und Übergangsbestands. Der Ausgleich kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.



## Einkünfte aus Zertifikaten

### Laufende Einkünfte

Alle zugeflossenen Zinsen aus in- und ausländischen Zertifikaten unterliegen der 27,5% KEST/SonderEST, unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt.

Eine Unterscheidung nach Alt-, Übergangs- und Neubestand ist hier für die Verlustverrechnung jedoch erforderlich.

### Ausländische Quellensteuer

Sofern uns in Verbindung mit einer Kuponzahlung Informationen über einen ausländischen Quellensteuerabzug vorliegen, berichten wir den entsprechenden Betrag begrenzt auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Eine Berücksichtigung des anrechenbaren Teils der ausländischen Quellensteuer ist in der Steuererklärung möglich. Der nicht anrechenbare Teil kann gegebenenfalls im Rückerstattungsverfahren zurückgefordert werden.

### Realisierte Wertsteigerungen

Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage im Falle eines realisierten Kursgewinns / Verlusts sind, genau wie für Anleihen, weitere Differenzierungen erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Fristen zu unterscheiden:

entgeltlicher Erwerb	Regelung
bis 30.09.2011 (Altbestand)	<b>Besteuerung eines allfälligen positiven Unterschiedsbetrages zwischen Emissionskurs und Verkaufspreis</b>
ab 01.10.2011 bis 31.03.2012 (Übergangsbestand)	Besteuerung des Unterschiedsbetrags zwischen Emissionskurs und Verkaufspreis
ab 01.04.2012 (Neubestand)	27,5% KEST/SonderEST auf den Kapitalgewinn

Prinzipiell gelten alle Anschaffungen bis zum 30.09.2011 als Altbestand, d.h. beim Verkauf bzw. Rückgabe gelten die Regeln der Spekulationsbesteuerung.

Für Anschaffungen nach dem 01.10.2011 gilt allerdings eine unbegrenzte Spekulationsfrist für alle Veräußerungen ab dem 01.04.2012, wobei für diese Erträge der Sondersteuersatz von 27,5% gilt.

Für Neubestand gilt prinzipiell ebenfalls der pauschale Steuersatz von 27,5% für alle realisierten Kursgewinne.

Wegen der prinzipiellen Gleichbehandlung unterscheidet die Ertragnisaufstellung nicht zwischen in- und ausländischen Zertifikaten.

### Besonderheiten für Alt- und Übergangsbestand

Der steuerpflichtige Ertrag berechnet sich aus der Differenz von Verkaufspreis und **Emissionskurs**. Prinzipiell gilt, dass diese Kursgewinne auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerpflichtig sind. Für diese Erträge gilt der Sondersteuersatz von 27,5%.

Es gelten folgende Ausnahmen:

Veräußerungserlöse unterhalb des Emissionskurses bleiben bei Altbestand unberücksichtigt.

Anschaffungskosten unterhalb des Emissionskurses führen nur bei Übergangsbestand bis zu eben diesen zu einem steuerpflichtigen Kapitalgewinn.

### Kursgewinne bei Neubestand

Im Gegensatz zum Alt- und Übergangsbestand, wird der Kursgewinn bei der Veräußerung bzw. der Rücknahme über die Differenz von Veräußerungserlös und **Anschaffungskosten** (ohne Anschaffungsnebenkosten) bestimmt. Der so ermittelte Betrag unterliegt ausnahmslos der 27,5% KEST/SonderEST.

### Verlustausgleich

Realisierte Verluste aus Neubeständen können mit anderen Erträgen und Gewinnen aus anderen Wertpapieren des Neubestands ausgeglichen werden; nicht jedoch mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, sowie Erträgen aus Anleihen und Zertifikaten des Alt- und Übergangsbestands. Der Ausgleich kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

## Einkünfte aus anderen verbrieften Derivaten

Eine Reihe von Wertpapieren lassen sich nicht eindeutig einer bestimmten Wertpapierklasse (Anleihe, Zertifikat, Investmentfonds) zuordnen. Es handelt sich dabei in der Regel um verbrieft Forderungswertpapiere, mit z.B. einer zertifikatähnlichen oder anleiheähnlichen Struktur. Die Besteuerung erfolgt dementsprechend nach den gleichen Regelungen.

### Laufende Einkünfte

Die Besteuerung von laufenden Einkünften aus derivativen Wertpapieren erfolgt analog zu der Besteuerung von Anleihen und Zertifikaten. Alle zugeflossenen Erträge aus in- und ausländischen Wertpapieren unterliegen der 27,5% KEST/SonderEST, unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt.

### Ausländische Quellensteuer

Sofern uns in Verbindung mit einer Kuponzahlung Informationen über einen ausländischen Quellensteuerabzug vorliegen, berichten wir den entsprechenden Betrag. Eine Berücksichtigung des anrechenbaren Teils der ausländischen Quellensteuer ist in der Steuererklärung möglich. Der nicht anrechenbare Teil kann gegebenenfalls im Rückerstattungsverfahren zurückgefordert werden.

### Realisierte Wertsteigerungen

Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage sind weitere Differenzierungen erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Fristen zu unterscheiden:

entgeltlicher Erwerb	Regelung
bis 30.09.2011 (Altbestand)	<b>steuerfrei</b>
ab 01.10.2011 bis 31.03.2012 (Übergangsbestand)	27,5% KEST/SonderEST; unbegrenzte Spekulationsfrist; FIFO-Methode
ab 01.04.2012 (Neubestand)	27,5% KEST/SonderEST

Prinzipiell gelten alle Anschaffungen bis zum 30.09.2011 als Altbestand, d.h. beim Verkauf bzw. Rückgabe gelten die Regeln der Spekulationsbesteuerung.

Für Anschaffungen zwischen dem 01.10.2011 und dem 31.03.2012 gilt allerdings eine unbegrenzte Spekulationsfrist, wobei für diese Gewinne/Verluste der Sondersteuersatz von 27,5% gilt.

Für Neubestand gilt prinzipiell ebenfalls der pauschale Steuersatz von 27,5% für alle realisierten Kursgewinne/Verluste.

Sämtliche Einkünfte aus **nicht** verbrieften Derivaten hingegen unterliegen grundsätzlich (Ausnahmen sind vorgesehen) dem progressiven Tarifsteuersatz.

## Besonderheiten der Auslandsverwahrung

Für Ihr in Luxemburg geführtes Konto gelten im Vergleich zu einer inländischen depotführenden Stelle abweichende Regelungen, die hier nochmals zusammengefasst werden, ohne jedoch im Einzelfall einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

### Kein KEST-Abzug durch Moventum Luxemburg

Moventum führt **keinen** Steuereinbehalt bei KESTpflichtigen Erträgen durch. Die Besteuerung derartiger Erträge erfolgt im Rahmen der Veranlagung. Alle dazu nötigen Daten sind (soweit von uns bekannt und soweit verfügbar) in der Ertragnisaufstellung enthalten.

### Konsequenz von fehlenden Anschaffungspreisen

Verkaufserlöse für Altbestand sind in 2019 prinzipiell steuerfrei. Fehlende Anschaffungsdaten sind hier nicht mehr von Belang.

Um bei Neubestand den steuerpflichtigen Verkaufserlös zu bestimmen erfolgt eine fortlaufende Berechnung des gleitenden Durchschnittspreises für die Anschaffungskosten. Ist für eine einzelne Position der tatsächliche Anschaffungspreis nicht bekannt, ist die fortlaufende Berechnung des Durchschnittspreises nicht mehr möglich. Der steuerpflichtige Verkaufserlös kann daher nicht mehr bestimmt werden.

**In diesem Fall müssen zunächst die fehlenden Daten von Ihnen ermittelt werden, um anschließend nachträglich den Anschaffungspreis und den Verkaufserlös zu bestimmen. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel einen Steuerberater.**

### Kein Verlustausgleich

Da es sich bei Ihrem Moventum Konto um eine Auslandsverwahrung handelt, erfolgt seitens Moventum auch kein Abzug von Kapitalertragsteuer. Damit ist ein Verlustausgleich, wie er von inländischen Depotbanken vorzunehmen ist, für Ihr in Luxemburg geführtes Konto nicht möglich.

Die Gegenüberstellung und Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Wertpapiererträgen erfolgt im Rahmen der Veranlagung. Die für Ihre Steuererklärung notwendigen Angaben sind in der Ertragnisaufstellung entsprechend ausgewiesen.

### Depotüberträge

Bei Depotüberträgen in Bezug auf ein Konto im Ausland gilt es folgendes zu beachten:

### Einlieferung von Wertpapieren

- (1) Stammen die übertragenen Wertpapiere vom **selben wirtschaftlichen Eigentümer** (zu bestätigen gegenüber Moventum), oder handelt es sich um eine **unentgeltliche Übertragung**, wie z.B. eine Schenkung (ebenfalls gegenüber Moventum zu bestätigen), dann werden die ursprünglichen Anschaffungskosten registriert, sofern der Anleger dem zustimmt und die alte Verwahrstelle diese auch tatsächlich an Moventum mitteilt.
- (2) Handelt es sich nicht um den gleichen wirtschaftlichen Eigentümer, und erfolgte eine Zahlung zwischen dem alten und dem neuen Eigentümer, dann wird die Einlieferung als Neuanschaffung betrachtet. Als Anschaffungskosten gilt der Marktwert zum Zeitpunkt der Einbuchung.

### Entnahme von Wertpapieren

- (1) Erfolgt der Übertrag auf ein Depot desselben wirtschaftlichen Eigentümers oder erfolgte dieser als unentgeltlicher Übertrag zu einem anderen wirtschaftlichen Eigentümer (z.B. im Rahmen einer Schenkung), dann wird dies nicht als steuerpflichtige Veräußerung betrachtet. Bei einem **unentgeltlichen Übertrag** von Papieren aus dem Altbestand bleibt dieser Status im neuen Depot erhalten, d.h. die übertragenen Papiere gelten zum Zeitpunkt des Übertrags **nicht** als Neuanschaffung.
- (2) Handelt es sich **nicht** um den gleichen wirtschaftlichen Eigentümer, und erfolgte eine Zahlung zwischen dem alten und dem neuen Eigentümer, handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen **entgeltlichen Veräußerungsvorgang**. Der Geschäftsfall wird bei Moventum wie eine Entnahme behandelt, das bedeutet, es gibt **keine Veräußerungsfiktion** (siehe oben). Auf Ihrer Ertragnisaufstellung löst eine Depotentnahme **keinen unmittelbaren steuerlichen Tatbestand** aus, da Moventum nicht über die entsprechenden Informationen verfügt, um den Sachverhalt abschließend darzustellen.

Gemäß einer solchen Veräußerungsfiktion eventuell zu berücksichtigende Kapitalerträge und -gewinne **sind nachträglich vom Depotinhaber zu ermitteln und in der Steuererklärung zu erfassen**.

Bitte kontaktieren Sie im Zweifel einen Steuerberater.

## Ausfüllhilfe für Formular E 1 und Beilage E 1kv-2019 Teil 1 und 2 Ihres Berichtes: Summenausweis

Die Angaben im Summenausweis enthalten alle Daten, die Sie für das Ausfüllen des Formulars E 1 bzw. E 1kv-2019 (bezogen auf Erträge Ihres Moventum Kontos) benötigen. Da auf dem Moventum Depot kein Abzug der KEST stattfindet, ist jeweils die rechte Spalte „Ausländische Kapitaleinkünfte“ zu verwenden, unabhängig, ob es sich um ein in- oder ausländisches Wertpapier handelt.

### Relevante Gesamtbeträge für Beilage E 1kv

#### Einkünfte, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% nicht anwendbar ist (Erklärungspflicht):

1. **KZ 857:** Summe aller Kapitalerträge, die nicht dem besonderen Steuersatz von 27,5% sondern Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen, hier Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten.

#### Einkünfte, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist, aber die nicht in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten einzubeziehen sind:

2. **KZ 861:** Ausländische Zinsen aus Guthaben und Geldeinlagen, wie z.B. Termingelder.
3. **KZ 935:** Laufende Einkünfte aus der Überlassung von Kapital an vor dem 1. April 2012 erworbenen Obligationen und Zertifikaten.

#### Einkünfte (laufende Erträge und Substanzgewinne/-verluste), auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar ist und die in einen Verlustausgleich einbezogen werden können

4. **KZ 863:** Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren, ohne Erträge aus Investmentanteilen.

**KZ 865:** Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen aus Aktien, Forderungswertpapieren und Investmentanteilen, mit 25%. Diese KZ wird in Ihrer Ertragnisaufstellung nicht berücksichtigt, da es sich um eine Übergangsvorschrift handelt. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihren Steuerberater.

5. **KZ 994:** Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen aus Aktien, Forderungswertpapieren und Investmentanteilen, mit 27,5%.

6. **KZ 892: realisierte** Verluste aus Aktien, Forderungswertpapieren und Investmentanteilen.
7. **KZ 995:** Überschüsse aus verbrieften Derivaten (Zertifikate, Optionsscheine) mit 27,5%.

**KZ 894:** Überschüsse aus verbrieften Derivaten (Zertifikate, Optionsscheine), mit 25%. Diese KZ wird in Ihrer Ertragnisaufstellung nicht berücksichtigt, da es sich um eine Übergangsvorschrift handelt. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihren Steuerberater.

8. **KZ 896: Verluste** aus verbrieften Derivaten (Zertifikate, Optionsscheine).
9. **KZ 898:** Ausschüttungen aus Investmentfonds, einschließlich Immobilienfonds.
10. **KZ 937:** ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds, einschließlich Immobilienfonds.

### Steuerbeträge

11. **KZ 899:** Kapitalertragsteuer, die auf die inländischen Kapitalerträge entfällt
12. **KZ 998:** Anzurechnende ausländische Quellensteuer, die auf Einkünfte entfällt, die dem 27,5% Steuersatz unterliegen.
13. **KZ 901:** Anzurechnende ausländische Quellensteuer, die auf Einkünfte entfällt, die dem 25% Steuersatz unterliegen.

Ausfüllhilfe Muster EA 2019

Kontonummer: XXXXXXX

Summenausweis (Vergleiche Formular E 1kv)				
<b>1.1 Einkünfte, auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht)</b>				
1.1.2	Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten)	867		1
<b>1.2 Einkünfte, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c)</b>				
			<b>Inländische Kapitaleinkünfte (EUR)</b>	<b>Ausländische Kapitaleinkünfte (EUR)</b>
1.2.2	Zinsen aus Geldanlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (25%)	860	861	2
1.2.3	Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF v BGG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; 27,5%)	934	935	3
<b>1.3 Einkünfte, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist</b>				
			<b>Inländische Kapitaleinkünfte (EUR)</b>	<b>Ausländische Kapitaleinkünfte (EUR)</b>
1.3.1.	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insb. Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren; 27,5%)	862	863	4
1.3.2.	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insb. Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)			
	Überschüsse 27,5%	981	984	5
	Verluste	891	892	6
1.3.3.	Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insb. Zertifikate, Optionsscheine)			
	Überschüsse 27,5%	982	995	7
	Verluste	895	896	8
1.3.4	Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds			
	Ausschüttungen 27,5%	897	898	9
	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936	937	10
<b>Saldo aus 1.3.</b>				<b>27,2300</b>

Seite 1

Kontonummer: XXXXXXX

Steuerbeträge				
1.4	Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitalerträge entfällt	899		11
1.6	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die 27,5% unterliegen	984	998	12
1.7	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die 25% unterliegen	900	901	13

Summenausweis (Vergleiche Formular E 1)

19. Sonstige Einkünfte				
19.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31)		801	14
19.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (27,5%)		503	15

Summenausweis - In- und ausländische steuerpflichtige Einkünfte

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	Einkünfte (EUR)	Einbehaltene Quellensteuer (EUR)	Maximal anrechenbare Quellensteuer (EUR) gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	Österreichische Quellensteuer (EUR)
Zinsen aus Guthaben und Einlagen				
Zinsen aus Forderungswertpapieren, die vor dem 01.04.2012 gekauft wurden				
<b>GESAMT</b>				
Zinsen und sonstige Einkünfte aus Forderungswertpapieren im Neubestand				
Dividenden aus Beteiligungspapieren - Aktien und Anteile				
Fondserträge	27,2300		0,0900	
<b>GESAMT</b>	<b>27,2300</b>		<b>0,0900</b>	

Seite 1

Ausfüllhilfe Formular E1kv 2019

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) beim jeweiligen Formular.

An das Finanzamt Eingangsvermerk

2019

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

<b>Abgabekontonummer</b>		Geburtsdatum (TTMMJJJJ) <small>(Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</small>	
Finanznummer - Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card 1)		
FAMILIEN- ODER NACHNAME			
VORNAME		TITEL	

**Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2019**

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (ESiG 1988) zu verstehen.

**Beachten Sie:** Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Depots in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzinstitute an das Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

**1. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

<b>1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) 1)</b>			
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856		
1.1.2 Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligen Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857		1
1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechnen ist	929		
1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer	940		
<b>1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) 3)</b>			
<b>Inländische Kapitaleinkünfte</b>		<b>Ausländische Kapitaleinkünfte</b>	
1.2.1 Zinsen aus Geldanlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860	861	2
1.2.2 Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858	859	
1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 iF vor dem BStG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934	935	3
<b>1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist 4)</b>			
<b>Inländische Kapitaleinkünfte 5)</b>		<b>Ausländische Kapitaleinkünfte</b>	
1.3.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	862	863	4

<b>1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)</b>			
<b>Inländische Kapitaleinkünfte 6)</b>		<b>Ausländische Kapitaleinkünfte</b>	
Überschüsse 27,5%	981	994	5
Überschüsse 25%	864	865	
Verluste	891	892	6
<b>1.3.3 Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug</b>			
<b>Inländische Kapitaleinkünfte 10)</b>		<b>Ausländische Kapitaleinkünfte</b>	
Überschüsse 27,5%	982	995	7
Überschüsse 25%	893	894	
Verluste	895	896	8
<b>1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds 14)</b>			
<b>Inländische Kapitaleinkünfte</b>		<b>Ausländische Kapitaleinkünfte</b>	
Ausschüttungen 27,5%	897	898	9
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936	937	10
<b>Saldo aus Punkt 1.3 15)</b>			
<b>1.4 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt 16)</b>			
	899	11	
<b>1.5 Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein 17)</b>			
	942		
<b>1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen 18)</b>			
	984	998	12
<b>1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen 18)</b>			
	900	901	13

Datenschutzerklärung auf [bmf.gv.at/datenschutz](http://bmf.gv.at/datenschutz) oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

Rücksetzen

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen





Relevante Gesamtbeträge für Formular E 1

14. **KZ 801:** Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 31 EStG.

15. **KZ 503:** Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden.

Formular E 1 2019

17. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
17.1	Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b		
17.2	Als Beteiligte/r - Ergebnis aus der Beilage E 11		
17.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z 4)	546	
17.4	Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Ausübung der Regelsteuerungsoption gemäß § 107 Abs. 10)	28	547
17.5	Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)		373
<b>Summe aus 17.1 bis 17.5</b>			<b>370</b>
17.6	Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 18.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus den Punkten 17.1, 17.2 und 17.3)	33	973
17.7	<input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß den Punkten 17.1, 17.2 und 17.3 auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 18.1.3, höchstens der Saldo)		974

18. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen 29			
<input type="checkbox"/> Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist			
<b>18.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist</b>		30% 30	25% 31
18.1.1	Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2)	32	985 + 572 +
	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1)	33	986 + 573 +
<input type="checkbox"/> Bei Ermittlung der Einkünfte gemäß Kennzahlen 985/986 bzw. 572/573 erfolgte eine Nacherfassung begünstigter Herstellungsaufwendungen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz)			
18.1.2	Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“)	34	987 574
18.1.3	<b>Saldo aus den Kennzahlen 985/986/987 bzw. 572/573/574</b>	35	
18.1.4	Anrechenbare <b>Immobilienvertragssteuer</b> , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde 10)		988 576
18.1.5	Enrichtete <b>besondere Vorauszahlung</b> , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt 11)		989 579
18.1.6	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18.1 anzurechnende ausländische Steuer		997 578
<b>18.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem Tarif unterliegen</b>			
18.2.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4)	36	575
18.2.2	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 18.2 entfallende anzurechnende ausländische Steuer		975

19. Sonstige Einkünfte			
19.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	37	800
19.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012)	38	801
19.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 27,5%)	39	503
19.4	Nicht betriebliche Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3), die nicht in Kennzahl 548 zu erfassen sind	40	803
19.5	Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die nicht in Kennzahl 547 zu erfassen sind		548
19.6	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	41	804

**Beachten Sie bitte:**

<sup>10)</sup> Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die enrichtete Immobilienvertragssteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.

<sup>11)</sup> Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvertragssteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen 988/576 einzutragen.



E 1-PDF-2019

E 1, Seite 6, Version vom 09.10.2019

### Möglichkeit der unvollständigen Ertragsdaten

Die Angaben in der Gesamtübersicht sind unter Umständen nicht vollständig; insbesondere bei fehlenden Anschaffungskosten im Zusammenhang mit der Berechnung von realisierten Wertsteigerungen bzw. Verlusten. Dieser Fall tritt häufig ein, wenn Wertpapiere in das Moventum Depot ohne entsprechende Mitteilung der Anschaffungsdaten eingeliefert wurden. In diesem

Fall sind Sie verpflichtet, die fehlenden Daten selbst zu ermitteln.

### Details zu den Gesamtbeträgen

Alle weiteren Teile der Ertragnisaufstellung geben Ihnen lediglich die Details zu den in der Gesamtübersicht gelieferten Zahlen. Dies dient Ihnen zum einen als Einzelnachweis, zum anderen ermöglichen sie Ihnen die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Korrektheit.

## Teil 3 Ihres Berichtes: Summenausweis - In- und ausländische steuerpflichtige Einnahmen

In diesem Teil der Ertragnisaufstellung finden Sie weitere Informationen zu der Zusammensetzung der laufenden Einkünfte inkl. der darauf einbehaltenen und anrechenbaren Steuern sowie zu der Berechnung realisierter Wertsteigerungen und der Verluste.

### Laufende Einkünfte

Die laufenden Einkünfte werden in diesem Abschnitt in Zinsen, Dividenden von Aktien und Fonderträge aufgeteilt. Sie können hier entnehmen, welche Steuern Sie auf diese Einkünfte gezahlt haben. Österreichische Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe bei Ihrer Einkommensteuerzahlung zu berücksichtigen. Die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer richtet sich nach den jeweiligen Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen, die Österreich mit den anderen Staaten abgeschlossen hat.

### Realisierte Wertsteigerungen und Verluste

Solange uns die Anschaffungskosten vorliegen, finden Sie in diesem Teil des Reports die Berechnung der realisierten Wertsteigerungen und Verluste aufgeschlüsselt nach Instrumenttypen. Bei fehlenden Anschaffungskosten sind Sie verpflichtet, die fehlenden Daten selbst zu ermitteln.

## Teil 4 Ihres Berichtes: Detaillierte Auflistung der Erträge pro Wirtschaftsgut

In diesem Abschnitt des Reports werden die einzelnen Erträge sowie weitere Details zu Ihren Transaktionen im Berichtszeitraum dargestellt. Die Auflistung erfolgt pro Wirtschaftsgut. Im Folgenden werden die einzelnen Tabellen und Ihre Inhalte erklärt. Sollten die Tabellen für Sie nicht relevant sein, werden sie nicht auf Ihrem Report erscheinen.

### Tabelle Einnahmen aus der Überlassung von Kapital

In diesem Teil der Ertragnisaufstellung finden Sie alle Einnahmen, die Ihnen aus der Überlassung von Kapital zugeflossen sind. Dazu gehören folgenden Ertragsarten:

**Aktien:** Dividendenzahlungen aus- und inländischer Kapitalgesellschaften;

**Anleihen:** Kuponzahlungen, Stückzinsen sowie ein allfälliges Emissionsdisagio;

**Zertifikate:** Einkünfte aus in- und ausländischen Wertpapieren;

**Investmentanteile:** Erträge aus Investmentanteilen, für die bei der OeKB Ertragsdaten veröffentlicht wurden,

ohne realisierte Gewinne/Verluste bei Veräußerung. Dazu zählen ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) in- und ausländischer Investmentvermögen und Ausschüttungen. Außerdem die errechneten Mehrbeträge nach der sogenannten 90/10-Regel, falls keine Erträge der OeKB gemeldet wurden;

**Zinsen aus Guthaben und Geldeinlagen:** Habenzinsen aus Geldkonten sowie Zinszahlungen aus Festgeldanlagen.

Folgende Töpfe werden für die Darstellung und Verrechnung der Einkünfte benötigt:

KE1	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insb. Dividenden, Zinserträge aus
-----	---

	Wertpapieren im Neubestand)
KE2	Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zinsen aus Forderungswertpapieren, die vor dem 01.04.2012 gekauft wurden
KE3	Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

### Tabelle Substanzgewinne und -verluste/ Einkünfte aus Derivaten

In dieser Tabelle werden alle realisierten Wertsteigerungen und Verluste angedruckt.

Folgende Töpfe werden für die Darstellung und Verrechnung der Einkünfte benötigt:

GT1	Gewinne aus Kapitalvermögen im Neubestand (§ 27 Abs. 3; insb. Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen )
VT1	Verluste aus Kapitalvermögen im Neubestand (§ 27 Abs. 3; insb. Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)
GT2	Überschüsse aus verbrieften Derivaten
VT2	Verluste aus verbrieften Derivaten
GT3	Gewinne aus Spekulationsgeschäften (§ 31)
VT3	Verluste aus Spekulationsgeschäften (§ 31)
GT4	Gewinne aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden
VT4	Verluste aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden

GT5	Überschüsse aus unverbrieften Derivaten
VT5	Verluste aus unverbrieften Derivaten
NT	Steuerfreie Gewinne
NC	Gewinn/Verlust nicht berechenbar, d.h. von Ihnen selbst zu ermitteln

### Tabelle Steuerliche Bestände

In diesem Abschnitt werden die Transaktionen aufgeführt, die Einfluss auf den Bestand des Wirtschaftsgutes in Ihrem Depot haben oder zu einer Veränderung ihrer Anschaffungskosten führen könnten. Zu letzteren gehören beispielsweise steuerneutrale Nennwertreduktionen, Abspaltungen von Kapitalgesellschaften oder Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge von Investmentanteilen.

Ein negativer Betrag bedeutet hier, dass die Anschaffungskosten entsprechend **erhöht** werden, während ein positiver Betrag eine **Verringerung** der Anschaffungskosten bewirkt.

### Tabelle Bestandsveränderungen aus Kapitalmaßnahmen

Sollten Ihnen durch eine Kapitalmaßnahme Anteile an neuen oder bereits in Ihrem Besitz befindlichen Wertpapieren zugeteilt worden sein, finden Sie alle notwendigen Informationen hier: Der Name inklusive ISIN sowie die dazugehörige Stückzahl und die Anschaffungskosten der neu erworbenen Anteile.

### Tabelle Andere Transaktionen

Diese Tabelle beinhaltet Transaktionen, die im Berichtszeitraum angefallen sind, aber keine direkten steuerlichen Folgen für Sie nach sich ziehen. Diese Tabelle dient lediglich den Informationszwecken.

## Häufig gestellte Fragen

### Verlustausgleich

**Frage:** *Führen Sie für mein in Luxemburg geführtes Konto einen Verlustausgleich aus?*

**Antwort:** Ein Verlustausgleich ist nur für inländische depotführende Institute durchzuführen, da nur diese auch einen KEST-Abzug vornehmen. In diesem Fall werden fällige Steuern mit angefallenen Verlusten ver-

rechnet, um die tatsächliche Steuerlast soweit wie möglich zu verringern.

Da Moventum kein KEST-Abzug durchführt, kann auch seitens Moventum kein Verlustausgleich erfolgen. Dieser ist im Rahmen Ihrer Steuererklärung vorzunehmen.

### Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei thesaurierenden Investmentfondsvermögen

**Frage:** *Kann es bei Verkauf von Anteilen eines thesaurierenden Investmentfonds zu einer Doppelbesteuerung kommen? Zum einen werden ja die thesaurierten Erträge besteuert, zum anderen wird der positive Kapitalertrag bei Rückgabe der Anteile ebenfalls besteuert.*

**Antwort:** Im Falle einer Veräußerung kommt es bei dem von uns in der Ertragnisaufstellung berechneten steuerpflichtigen Kapitalertrag von Investmentanteilen des Neubestandes nicht zu einer Doppelbesteuerung.

Ein Meldefonds veröffentlicht (seit dem 01.04.2012) neben den steuerpflichtigen Erträgen einer Thesaurie-

rung auch einen Korrekturbetrag für die Anschaffungskosten bezogen auf die als zugeflossen geltenden Erträge. Somit erhöhen die während der Haltedauer bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten. Damit verringert sich dementsprechend auch ein später realisierter Veräußerungsgewinn bzw. erhöht sich ein Veräußerungsverlust.

Auch im Falle eines sogenannten *Nichtmeldefonds* kommt es zu keiner Doppelbesteuerung, da die für eine Pauschalbesteuerung ermittelten fiktiven Erträge ebenfalls zu den Anschaffungskosten addiert werden.

### Depotüberträge und fehlende Anschaffungskoten

**Frage:** *Wie ermitteln sich die Anschaffungskosten, wenn die Wertpapiere von einem anderen Depot übertragen wurden und wie geht Moventum mit fehlenden Anschaffungskosten um?*

**Antwort:** Damit der Verkaufserlös bzw. Verlust für jede Veräußerungstransaktion ermittelt werden kann, ist eine lückenlose Erfassung der Kosten zwingend notwendig.

Bei einem Wertpapierübertrag von einem anderen depotführenden Institut zu Moventum sind wir daher bemüht die ursprünglichen Anschaffungskosten von der alten depotführenden Stelle übermittelt zu bekommen, sofern dies von Ihnen autorisiert wurde.

In Einzelfällen kann dies allerdings misslingen, da z.B. ausländische Institute nicht verpflichtet sind, diese Daten an andere weiterzugeben, bzw. inländische Institute nicht verpflichtet sind, diese Informationen an ausländische Institute zu übermitteln.

Sollten die Anschaffungskosten also unbekannt sein, führt dies dazu, dass der Verkaufserlös bzw. Verlust nicht von uns bestimmt werden kann. Der Gesetzgeber sieht in diesem Fall vor, dass der Anleger die tatsächlichen Anschaffungskosten im Rahmen seiner Steuererklärung zwingend nachweisen muss.

## Rechtliche Hinweise

Die Angaben in diesen Erläuterungen wurden sorgfältig ermittelt, erfolgen jedoch ohne Gewähr. Detailfragen und ihre individuelle steuerliche Situation sollten Anleger mit einem österreichischen Steuerberater abklären. Alle Angaben gelten ausschließlich für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger.

Diese Informationen und die darin gemachten Angaben, Meinungen und Einschätzungen sind ausschließlich für Privatkunden von Moventum S.C.A. bestimmt. Diese Informationen sind ferner auch nicht als Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung gedacht, und können diese nicht ersetzen. Für die Erstellung dieser Informationen bedient sich Moventum auch der Expertise Dritter. Die Informationen wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und zur Verfügung gestellt, eine Garantie für Vollständigkeit und Richtigkeit wird aber nicht gegeben.

Der Inhalt dient nur Ihrer Information und Unterstützung. Eine Haftung von Moventum S.C.A. oder herangezogenen Dritten für die Inhalte dieser Information ist ausgeschlossen.

Stand: 18.06.2020  
Rechtsstand: 01.01.2019